

Anlage zur Stellungnahme des LBGR vom 08.01.2021

Fragen zum Erfüllungsaufwand:

1) § 3 Absatz 3 BBergG - E

Führt die beabsichtigte Gesetzesänderung im Bereich Lithium zu Änderungen der Verwaltungskosten? Sofern dies der Fall sein sollte, geben Sie die geschätzten Mehr- oder Minderkosten an.

Es wird nicht mit relevanten Änderungen gerechnet.

2) § 52 Absatz 1 Satz 2 BBergG- E

In wie vielen Fällen wird vss. von der Möglichkeit der Verlängerung von Hauptbetriebsplänen Gebrauch gemacht werden?

Gegen Sie an, inwieweit dies zu reduzierten Kosten des Verwaltungsaufwands führen kann und geben Sie die geschätzte Reduzierung pro Fall an.

In der Praxis wurde bereits von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, abweichend von der 2-Jahres-Regelung den Hauptbetriebsplan für eine längere Geltungsdauer zu beantragen. Im Braunkohlenbergbau ist der letzte Hauptbetriebsplan für den Tagebau Jänschwalde 2020 – 2023 (Auslauf) zugelassen. Zukünftig sind nur noch Hauptbetriebsplanzulassungen für den Tagebau Welzow-Süd erforderlich. Die aktuelle Zulassung ist für die Geltungsdauer von 3 Jahren erfolgt. Durch die Gesetzesänderung werden sich daher voraussichtlich wenig Änderungen beim Verwaltungsaufwand ergeben.

3) § 52 und 53 BBergG - E

Mit wie vielen Vorhaben rechnen Sie, in denen die verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten (einzeln darstellen) zur Anwendung kommen könnten.

Rechnen Sie mit Mehr- oder mit Minderkosten bei der Anwendung kombinierter Betriebspläne und geben Sie die geschätzten Mehr- oder Minderkosten an.

Aufgrund der Zulassungssituation in Brandenburg ist nicht davon auszugehen, dass die kombinierten Betriebspläne praktisch relevant sind. Bei dem Tagebau Jänschwalde steht nur noch die Zulassung des Abschlussbetriebsplanes aus. Für den Tagebau Welzow-Süd ist der Rahmenbetriebsplan bis 31.12.2038 zugelassen. Es ist davon auszugehen, dass der Tagebau in klassischer Weise mit fortlaufenden Hauptbetriebsplänen bis zum Auslauf geführt wird und die Einstellung mit Abschlussbetriebsplan erfolgt. Abschlussbetriebspläne für Teilbereiche liegen bereits vor.

4) § 57 f BBergG - E

Mit wie vielen Erdwärme-Verfahren rechnen Sie, die über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Entsteht personeller Mehraufwand? Sofern Mehraufwand entsteht, wie hoch schätzen Sie diesen ein.

Bitte teilen Sie uns mit, welche Kosten für die Bereitstellung eines Verfahrenshandbuchs und die öffentliche Bereitstellung des Handbuchs veranschlagt werden.

Entsteht Mehraufwand durch die Erstellung des Zeitplans? Sofern hierdurch ein Mehraufwand begründet wird, teilen Sie uns diesen mit.

Die Anzahl der Verfahren lässt sich nicht verlässlich abschätzen. Dies hängt im Zuständigkeitsbereich des LBGR insbesondere davon ab, wie sich die Nutzung der Erdwärme bei städtebaulichen Projekten im urbanen Raum (Berlin/Potsdam) entwickelt.

Der Mehraufwand für die Erstellung eines Verfahrenshandbuches lässt sich nicht verlässlich kalkulieren. Da der gesamte Genehmigungsprozess für das Vorhaben darzustellen ist, muss dies im Zusammenwirken mit den anderen zuständigen Behörden erfolgen.

Der Mehraufwand für den Zeitplan wird nicht so erheblich sein, da es im Hinblick auf die zu tätigen Investitionen auch jetzt in der Praxis nicht unüblich ist, Zeitpläne für den Ablauf von Verfahren aufzustellen.